

17.09.2021
AZ 690.20
Stefan Adam

Mitteilungen, Sonstiges
- Erstellung eines Managementplans zur Vorsorge gegen Gefahren durch Starkregenereignisse

I. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

II. Begründung

Die Starkregenereignisse in der Region am 23. und 28.06.2021 haben auch die Gemeinde Pliezhausen betroffen. Geflutete Keller, (durch Hagel) beschädigte Fahrzeuge, überschwemmte Straßen u.ä. haben Bevölkerung und Einsatzkräfte beschäftigt. Glücklicherweise waren keine Personenschäden zu verzeichnen und die Schäden im Vergleich zu anderen Ortschaften vergleichsweise überschaubar (was deren Schwere und die daraus resultierende Belastung für die hiervon Betroffenen keinesfalls schmälern soll). Im Lichte dieser Ereignisse und vor allem unter dem Eindruck der verheerenden Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Mitte Juli haben Bauhof und Verwaltung in den vergangenen Wochen intensiv an der Thematik gearbeitet. Dabei stand vor allem die Schadensbeseitigung im Vordergrund, die teilweise immer noch nicht gänzlich abgeschlossen ist (z.B. im Wegebereich).

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gemeinde ihre Aufgaben beim Schutz vor Starkregen schon in der Vergangenheit sehr ernst genommen hat. In mehreren Bereichen wurden bereits in der Vergangenheit Schutzmaßnahmen durchgeführt (z.B. Schutz vor Oberflächenwasser in den Baugebieten „Hasenäcker“, „Brunnenäcker“ (jeweils Dörnach), „Baumsatz III“ (mit Nebengebieten), Pliezhausen, sowie „Walddorfer Wasen I“ und „Walddorfer Wasen II“, Gniebel); aktuell wurden einzelne Bereiche vom Bauhof nochmals nachgearbeitet (v.a. Grabensystem „Brunnenäcker“ und „Baumsatz IIIA - Sechs Morgen“). Festzuhalten ist dabei auch, dass der Schutz vor Starkregen eine Daueraufgabe mit zunehmender Bedeutung bleibt - durch den Klimawandel werden solche Ereignisse in Zukunft wohl noch weiter zunehmen. Die Verwaltung hat sich daher auf den Weg gemacht, die Voraussetzungen für die Erstellung eines Managementplans zur Vorsorge gegen Gefahren durch Starkregenereignisse (Starkregenrisikomanagement - SRRM) zu schaffen.

Die Erstellung eines SRRM wird vom Land Baden-Württemberg im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 (FrWw 2015) gefördert. Der Fördersatz beträgt 70 %. Es gibt für solche Maßnahmen (noch) keine Antragsfrist, insofern können Förderanträge rund ums Jahr gestellt werden. Indes sind die Mittel für 2021 bereits ausgeschöpft, sodass frühestens für 2022 wieder Förderungen möglich sind. Die Entscheidung über die Mittelvergaben erfolgt in der Regel im April, sodass im Mai die Förderbescheide zugestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Die Verwaltung hat aktuell in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Reutlingen) mit einem im Landkreis Reutlingen bereits tätigen, in Sachen SRRM erfahrenen und versierten Fachbüro, dem IB Heberle, Rottenburg, Kontakt aufgenommen und die weitere Vorgehensweise geklärt. Die entsprechenden Büros sind derzeit stark ausgelastet, da die Kommunen in Baden-Württemberg zunehmend in die SRRM-Erstellung einsteigen. Eine Auftragsbearbeitung wäre bei entsprechender Förderzusage ab Sommer 2022 möglich, der Zeitrahmen für die Erstellung der Risikokarten, die Behörden- und Öffentlichkeitsabstimmungen sowie die Definition möglicher Maßnahmen liegt bei mindestens ca. einem Jahr.

Die Untere Wasserbehörde empfiehlt indes keine eigenfinanzierten Konzepte (z.B. um schneller beginnen zu können), da dies nachteilig im Hinblick auf die Förderfähigkeit möglicher Folgemaßnahmen sein könnte. Zudem geht es bei der Konzepterstellung auch um namhafte Beträge, pro km² kann bei einem hohen Innenbereichsanteil durchaus von fünfstelligen Beträgen ausgegangen werden (Gemeindegebiet Pliezhausen ca. 17,3 km²). Daher muss auch eine sinnvolle Abgrenzung der Untersuchungsflächen gefunden werden, zumal nicht alle Flächen (Bsp. Schönbuch) untersucht werden müssen. Relevant sind v.a. die Siedlungsgebiete mit den abflusswirksamen Außenbereichen. Es muss für die Landesförderung mindestens das Siedlungsgebiet mit seinem gesamten Einzugsgebiet (Oberflächenabfluss) ins Modell integriert werden, da so die Zuflüsse aus dem Außenbereich möglichst gut erfasst werden können.

Ein ganz wichtiger Aspekt des Konzepts wird es sein, die Risiken und vor allem Verantwortlichkeiten der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dabei geht es sehr wesentlich darum, die Grenzen der einzelnen Verantwortungsbereiche aufzuzeigen, sprich: Wo beginnt die Verpflichtung zur Eigenvorsorge, was kann und muss die Gemeinde leisten usw.? Dazu ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung Betroffener vorgesehen. Verpflichtungen der Gemeinde bestehen dabei vor allem in der Informationsvorsorge und der Berücksichtigung möglicher Erkenntnisse im Rahmen der Bauleitplanung sowie ggf. organisatorischer Maßnahmen.

Zu betonen ist an dieser Stelle ausdrücklich, dass die Entwässerungsbauwerke der Gemeinde regelkonform ausgelegt und dimensioniert sind. Es liegt dabei in der Natur der Sache und ist rechtlich zulässig / vorgesehen, dass bei außergewöhnlichen und extremen Ereignissen das örtliche Kanalnetz gefüllt und überstaut ist. Eine pauschale Forderung nach Aufdimensionierungen des Kanalnetzes wäre daher zu kurz gedacht, zumal es schlicht nicht möglich ist, das Kanalnetz so auszulegen, dass jedes Extremereignis abgedeckt ist. Auch hier steht daher des Weiteren der Selbstschutz im Vordergrund (z.B. durch

Rückstauklappen), bei Überstauung der Kanäle im Falle von Starkregenereignissen wird dann zudem vor allem der Schutz vor dem oberflächlich zufließenden Wasser relevant.

Zudem hat die Gemeinde, z. B. mit entsprechenden Regenüberlaufbecken und weiteren Maßnahmen (wie oben beschrieben), weitere Vorsorge getroffen. Es ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, dass die Überprüfung im Rahmen der SRRM-Erstellung weitere Handlungsbedarfe aufzeigen kann, sehr wesentlich wird es aber vor allem um die Identifikation von Gefahrenbereichen, Warnnotwendigkeiten, organisatorische Handlungsempfehlungen und die Definition (privater) Schutzmaßnahmen gehen. Der Verwaltung ist es an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass die Gemeinde ihre Verantwortung für den Schutz vor Schäden durch Starkregenereignisse weiterhin sehr ernst nimmt, es gleichzeitig aber zu kurz gedacht wäre, von der öffentlichen Hand hundertprozentigen Schutz (den es ohnehin nicht geben kann) zu erwarten. Zuvorderst stehen auch hier die Eigenverantwortung und die Notwendigkeit zur Ergreifung privater Schutzmaßnahmen, die unterschiedlicher Natur sein können. Die Verwaltung berät die Bürgerschaft hierzu im Rahmen ihrer Möglichkeiten, weitergehende Hilfestellungen bieten private Ingenieurbüros; zudem bietet die Gemeinde die kostenlose Abgabe von Sandsäcken und Sand beim Bauhof an.

Ergebnisse des SRRM-Konzepts führen für die Gemeinde nicht zu unmittelbaren Handlungsverpflichtungen. Sie ist vor allem dazu verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Institutionen, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die Land- und Forstwirtschaft über Gefahren, Risiken und Pflichten in Sachen Hochwasser und Vorsorge aufzuklären. Mittelbare Handlungsverpflichtungen können sich daraus ergeben, dass Erkenntnisse aus dem Konzept in der Bauleitplanung als Abwägungsmaterial verwendet werden müssen (z.B. Vorsorgeeinrichtungen bei Neubaugebieten), diese Thematik wurde indes bereits bislang im Rahmen der jeweils seinerzeit verfügbaren Erkenntnisse bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Ganz praktische Ergebnisse können z.B. in Erkenntnissen zu Warnnotwendigkeiten, Absperrmaßnahmen u.ä. liegen. Unabhängig davon geht die Verwaltung derzeit der Frage nach, ob und wie (ggf. kurzfristig) Warnmöglichkeiten (wieder)aufgebaut werden sollten und können (z.B. Sirenen).

Zum weiteren Vorgehen ist festzuhalten, dass aktuell die Vorabstimmung des Untersuchungsgebiets mit dem Landratsamt zur Angebotseinholung erfolgt. Im Anschluss folgen das Abstimmungsgespräch mit dem Landratsamt, dem Regierungspräsidium und dem Ingenieurbüro sowie die Förderantragsstellung. Planungsmittel müssten für den Haushalt 2022 vorgesehen werden.

Möglicher Kritik hinsichtlich der Zeitschiene ist aus Sicht der Verwaltung so zu begegnen, dass es nicht darstellbar ist, das ganze Konzept vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren (zumal auch zunächst überhaupt zeitnahe Bearbeitungskapazitäten bei einem geeigneten Ingenieurbüro gegeben sein müssten), es handelt sich bei der Erstellung eines SRRM-Konzepts um eine freiwillige Aufgabe. Zudem ergibt es schon aus Gleichbehandlungsgründen keinen Sinn, sich nur zu Gunsten schnellerer Ergebnisse einzelne Bereiche zu Lasten einer ganzheitlichen Betrachtung herauszusuchen; dies umso mehr, als dass bei dieser Thematik viele Bereiche ineinandergreifen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden müssen. Insofern ist nach fester Überzeugung der

Verwaltung strukturiertes, zielführendes Handeln angezeigt. Vielmehr würde man sich im Falle eines Schadensereignisses, sollten jetzt aus Zeitgründen nur einzelne Bereiche (dazuhin ebenfalls kostenintensiv) betrachtet werden, (zu Recht) dem Vorwurf ausgesetzt sehen, trotz namhafter Förderung eben kein Gesamtkonzept aufgestellt zu haben. Insofern erscheint die geplante Vorgehensweise nicht nur sinnvoll, sondern auch alternativlos.

gez.
Stefan Adam